

Satzung – IG Rock Unterfranken e.V.

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.06.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Rockmusik Unterfranken" (IG Rock UFr.).
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgabendefinition

- (1) Der Verein fördert unterfränkische Musiker, Musikgruppen und Initiativen im Bereich Populärmusik bei Produktion, Präsentation und fachlicher Qualifikation.
Um dies zu erreichen kann der Verein im Rahmen von Projektarbeiten eine wissenschaftliche Begleitung und ein fachliches Ausbildungsangebot durchführen.
Er koordiniert die Zusammenarbeit der Musikinitiativen Unterfrankens.
Er ist Kontakt- und Kommunikationsstelle für die unterfränkischen Musikinitiativen sowie für regionale Jugend- und Kulturinitiativen jeder Art.
- (2) Der Verein ist als Dachverband tätig und vertritt daher seine Mitglieder in landes- und bundesweiten Gremien.
- (3) Der Verein vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in der Aufrechterhaltung und Erweiterung des kulturellen Angebots im Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Interessengemeinschaft Rockmusik Unterfranken können natürliche Personen, sowie eingetragene Vereine und Musikinitiativen (Zusammenschlüsse von natürlichen Personen) werden.
- (2) Eingetragene Vereine sind in der Mitgliederversammlung mit zwei Vertretern wahl- und stimmberechtigt.
- (3) Musikinitiativen und natürliche Personen sind nur mit einem Vertreter in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.

- (4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag, nach Genehmigung durch die Vorstandschaft, erworben werden.
Zusätzlich zu einem genehmigungsbedürftigen Antrag ist die Abgabe einer Erklärung, welche die Anerkennung der Zwecke der IG Rock UFr. ausdrückt, zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendig.
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die außerordentliche Mitgliedschaft können
 - a. Kommunen,
 - b. öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere Fachhochschulen und Universitäten, sowie
 - c. Institutionen, die im Bereich Populärmusik tätig sind, erwerben.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche MitgliederInnen können an die Vorstandschaft und Mitgliederversammlung Anträge stellen. Sie können jedoch nicht wählen oder gewählt werden und besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem/der 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen und jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
- (5)

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Von außerordentlichen Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig und wird durch Einzugsermächtigung eingezogen.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.
Bei Abstimmungen über die Änderung des Beitrages ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand unter Vorsitz des/der 1. Vorsitzenden. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt die Vorstandschaft.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stv. Vorsitzenden, dem/der Kassier und dem/der Schriftführer(in).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) allein vertreten.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (4) Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsverteilung und die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte regelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens eine Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es gebietet.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung (auch per Email zulässig) unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Es müssen alle Mitglieder geladen werden, bei Vereinen und vereinsähnlichen Institutionen mindestens die jeweiligen 1. Vorsitzenden bzw. vertretungsberechtigten Organe.
Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins abgehalten werden.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen zur Überprüfung des jährlichen Kassenberichts der Vorstandschaft.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vereinsführung (Vorstandschaft).
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesdachverband vpbv e. V. (Verband für Popkultur in Bayern e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.